



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Habilitationsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Juristische Fakultät**

Vom 9. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Habilitationsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Juristische Fakultät vom 15. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
2. In Nr. 8 wird das Wort „ist.“ durch die Worte „ist sowie“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
 - „9. eine schriftliche Erklärung, in der sich die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet, ihre oder seine Habilitationsschrift innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Feststellung der Lehrbefähigung (§ 11) zu veröffentlichen und der Fakultät sechs Stücke des gedruckten Werkes kostenfrei abzuliefern; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Mai 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Mai 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2008, Nr. IA3-H/460/08.

München, den 9. Juni 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juni 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 9. Juni 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juni 2008.